

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2010

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
01. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung für den
**Masterstudiengang „Technische
Redaktion und Wissenskommunikation“**
am Fachbereich Informatik und
Kommunikationssysteme
der Hochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Technische Redaktion und Wissenskommunikation“
an der Hochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences**

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Hochschule Merseburg (FH), University of Applied Sciences, folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Redaktion und Wissenskommunikation als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums	2
§ 2 Abschlussgrad	2
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	2
§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen	2
§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt	3
§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer	4
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	4
§ 8 Arten von Prüfungsleistungen	5
§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Noten	7
§ 12 Bestehen und Nichtbestehen	8
§ 13 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 15 Zulassung zum Studium	10
II. Masterprüfung.....	10
§ 16 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung	10
§ 17 Zulassung zur Masterprüfung.....	11
§ 18 Master-Thesis	11
§ 19 Annahme und Bewertung der Master-Thesis	12
§ 20 Wiederholung der Master-Thesis	13
§ 21 Kolloquium	13
§ 22 Zeugnis und Bescheinigungen, Diploma Supplement.....	13
§ 23 Masterurkunde	14
III. Schlussbestimmungen	14
§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	14
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	15

Anlage: Übersicht über die Module

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Masterprüfung im Masterstudiengang „Technische Redaktion und Wissenskommunikation“ bietet einen erweiterten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für die Übernahme anspruchsvoller Fach- und Führungsaufgaben notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Fertigkeiten in der beruflichen Praxis einzusetzen.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule Merseburg (FH) den Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in 12 Module.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang (Workload), der für den erfolgreichen Abschluss erforderlich ist, beträgt 3600 Stunden. Das entspricht dem Erwerb von 120 Credits.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Prüfungen für die einzelnen Fächer und der Master-Thesis ergänzt durch ein Kolloquium. Die semesterbezogenen Termine für die Prüfungen und die Master-Thesis sind im quantifizierten Studien- und Prüfungsplan für das Masterstudium enthalten (siehe Anlage).
- (2) Die Studierenden melden sich zu den vorgegebenen Zeiten für die Prüfung an. Abmeldungen von Prüfungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Die Abmeldung muss spätestens sieben Tage vor der Prüfung beim Prüfungsamt eingegangen sein.
- (3) Abgemeldete Prüfungen sind gemäß den Festlegungen zur Wiederholung von Prüfungen (§ 13) nach zu holen.
- (4) Sind bis zum Beginn des dritten Semesters nicht mindestens 30 Credits (50% der regulär zu erwerbenden 60 Credits) aus Erstprüfungen erbracht, so erfolgt die Exmatrikulation.
- (5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen

sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis informiert werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind für jede Prüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

- (6) Als Sprache, in der die Prüfungen abgenommen werden, wird vom Prüfer Deutsch oder Englisch festgelegt. Kandidatin bzw. Kandidat und Prüferin bzw. Prüfer können sich einvernehmlich auch auf eine andere Sprache einigen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich „Informatik und Kommunikationssysteme“ einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin/ihr bzw. sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Hochschulabschluss und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Bei studienbegleitend durchgeführten Prüfungen ist die bzw. der verantwortliche Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin bzw. Prüfer.
- (2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Thesis und das Master-Kolloquium Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der

Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen, die gem. § 19 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in einer Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet (näheres regelt § 16).
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. mündliche Prüfungen
 2. schriftliche Prüfungen (Klausuren)
 3. Praktikumsbeleg (Pb)
 4. Studienarbeit (Haus-/ Seminararbeiten), gegebenenfalls mit Präsentation (Sa)
 5. Projektarbeit mit Präsentation (Pa)
 6. Master-Thesis
 7. Master-Kolloquium.
- (2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf vorherigen Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel unter Beachtung des § 11 Abs. 1 und 2 gebildet.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel mindestens 20 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/den Kandidatin/nen bzw. dem/den Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung einzeln bekannt zu geben.
- (5) Studentinnen bzw. Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einer festgelegten Zeit und mit entsprechenden Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen, Wege zu einer Lösung finden kann und diese adäquat erzielen kann.
- (2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Das Bewertungsverfahren sollte vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten.

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Wer in einer Prüfungsleistung eine Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat, erhält die zugeordneten Credits gemäß Anlage.
- (7) Gemäß dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) wird die Gesamtnote eines Moduls durch eine ECTS-Note ergänzt. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden erhalten danach folgende ECTS-Noten:

ECTS-Grade	Statistische Verteilung	ECTS-Definition
A	die besten 10%	Excellent
B	die nächsten 25%	Verygood
C	die nächsten 30%	Good
D	die nächsten 25%	Satisfactory
E	die nächsten 10%	Sufficient
FX/F	nicht bestanden	Fail

- (8) Für die Umrechnung der ECTS-Grade in das deutsche Notensystem gilt entsprechend dem Beschluss des Senats der FH-Merseburg vom 23. 01. 2003 Folgendes:

Grade	Deutsche Note	Definition
A	1,0	Sehr gut
B	1,7	Gut (+)
C	2,3	Gut (-)
D	3,3	Befriedigend
E	3,7	Ausreichend
FX/F	> 4	Nicht ausreichend

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen bestanden sind und sowohl die Master-Thesis als auch das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Studierende sollen die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Semestern ablegen. Werden aus von Studierenden zu vertretenden Gründen diese Fristen um mehr als zwei Semester überschritten oder wird eine Prüfung, zu der die Anmeldung erfolgt ist, aus von diesen zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

- (4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zugeordneten Kreditpunkte mit Umrechnung in ECTS sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche in entsprechenden Prüfungen an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die Wiederholung einer Prüfung wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden, so hat die Studentin bzw. der Student einmal die Möglichkeit, sich in diesem Fach einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 9 und 11 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden und die Studentin bzw. der Student zu exmatrikulieren.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder

Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüferin bzw. Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung erfolgt in einem Zulassungsverfahren, das detailliert in einer Zulassungsordnung geregelt ist.
- (2) Das Masterstudium richtet sich an Interessenten
 - die einen qualifizierten ersten Hochschulabschluss bevorzugt in einer ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtung besitzen. Mindestanforderungen ist ein Bachelor-Abschluss mit 180 Credits oder ein FH-Diplom;
 - die überdurchschnittliche Abschlüsse in einer anderen Fachrichtung vorweisen können und ihre persönliche Motivation und Eignung für den Masterstudiengang bei der Bewerbung darlegen.
- (3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Zulassungskommission auf der Basis der Zulassungsordnung.

II. Masterprüfung

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Ziele des Studiums erreicht hat, sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung bestehen aus den Prüfungsleistungen des Studiums und der Master-Thesis einschließlich Kolloquium gemäß § 8 Abs.1, § 19, §22 und Anhang.

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer
 - zum Studium zugelassen wurde und
 - wer sich nicht bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Technische Redaktion und Wissenskommunikation bzw. eine andere Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
 - Die Studentin oder der Student hat sich zu jeder Prüfungsleistung beim Prüfungsamt innerhalb des von diesem festzusetzenden Zeitraums zu melden. Das Prüfungsamt legt die Form der Meldung fest.

- (3) Ist eine der in § 17 Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt, ist die Zulassung zur Prüfung abzulehnen.

§ 18 Master-Thesis

- (1) zur Abfassung der Master- Thesis wird zugelassen; wer mindestens 85 Credits erworben hat.

- (2) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisorientiertes Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen dem Prüfungszweck nach §1 und der Bearbeitungszeit nach § 19 entsprechen.

- (3) Die Master-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit ausgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beleg des Einzelnen muss durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erkenntlich abtrennbar und separat bewertbar sein.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (5) Die Master-Thesis wird von einer bzw. einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut. Einer der Prüfer gehört zur Fachgruppe „ Technische Redaktion und Wissenskommunikation“.

- (6) Die Master-Thesis kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Merseburg (FH) durchgeführt werden.
- (7) Das Thema kann auch von einem Professor/ einer Professorin des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor /einer Professorin festgelegt werden, die nicht Mitglied dieses Fachbereiches sind. Es kann auch von anderen Prüfenden nach §6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Professor bzw. Professorin des Fachbereiches sein.
- (8) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Thesis zu machen. Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält.
- (9) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis regelt sich nach den Credit Points (s. Anlage Modul 4.2). Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin/ dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu einem Monat verlängern.
- (10) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er seine bzw. ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in dreifacher Ausfertigung und einem digitalen Exemplar) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit maßgeblich betreut hat. Eine der Prüferinnen bzw. der Prüfer muss aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren /in besonderen Fällen auch aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter kommen, die den Studiengang tragen. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Thesis bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Wiederholung der Master-Thesis

Die Master-Thesis kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 18 Abs. 9 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 21 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium, das spätestens zwei Monate nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden soll, hat die Studentin bzw. der Student nachzuweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die Arbeitsergebnisse der Master-Thesis in einer Präsentation und in einem Fachgespräch zu vertreten. Darüber hinaus muss die Studentin bzw. der Student in der Lage sein, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich seiner Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu beantworten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass alle übrigen Studienleistungen und Fachprüfungen erfolgreich erbracht wurden und die Bewertung der Master-Thesis gemäß § 19 mindestens „ausreichend“ ist.
- (3) Das Kolloquium wird in der Regel öffentlich gemeinsam von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten.
- (4) Die endgültige Note der Master-Thesis ergibt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung des Kolloquiums (Wichtung 2 : 1).
- (5) Wird die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“, das Kolloquium hingegen mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine separate Wiederholung des Kolloquiums einmal möglich. Für die Wiederholung ist eine Frist von maximal einem Monat festgelegt.

§ 22 Zeugnis und Bescheinigungen, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein deutschsprachiges Zeugnis, ein englischsprachiges Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement.
- (2) In das Zeugnis werden folgende Angaben aufgenommen:
 - das Thema der Master-Thesis und deren Note,
 - die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und deren Noten,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (4) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern und die bis zum Abschluss benötigte Fachstudiendauer aufgenommen werden.
- (5) Im Transcript of Records werden das Thema der Masterarbeit, die erworbenen Leistungspunkte (Credit), der Grad der Gesamtnote des Studiums und die Sprache aller Prüfungsleistungen entsprechend dem ECTS (§11 Abs.7,8) aufgeführt.

§ 23 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Master-grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Merseburg (FH) versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.8.1993, GVBl. LSA S. 412, über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am zum 01. 10. 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs „Informatik und Kommunikationssysteme“ vom 14.05.2009 sowie der Beschlussfassung des Senates der Hochschule Merseburg (FH) vom 25.06.2009.

Merseburg, den 01. 01. 2010

Der Rektor
der Hochschule Merseburg (FH)
Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger

Anlage: Übersicht über die Module

Modul	Modulbezeichnung	Sem.	SWS	Benotung		Wichtung der Fachnoten	Credits	%
				mit	ohne			
1.1	Elektronische Dokumentation und Multimedia I	1	4	2	-	1:1	5	4,16 %
1.2	Grundlagen der Wissensdokumentation I	1	7	1	3	1	9	7,5 %
1.3	Visuelle und sprachliche Kommunikation I: Text- und Bildarchitektur	1	7	1	4	1	8	6,67 %
1.4	Projekt: Beschreiben technischer Sachverhalte	1	7	2	-	3:1	8	6,67 %
2.1	Elektronische Dokumentation und Multimedia II	2	8	1	1	1	9	7,5 %
2.2	Visuelle und sprachliche Kommunikation II: Typografie und Textdesign	2	8	1	2	1	9	7,5 %
2.3	Industrie-Projekt*:	2	11	2	1	3:1	12	10 %
3.1	Elektronische Dokumentation und Multimedia III	3	4	2	-	1:1	5	4,17 %
3.2	Grundlagen der Wissensdokumentation II	3	5	2	-	1:1	6	5 %
3.3	Visuelle und sprachliche Kommunikation III: Benchmarking technischer Dokumente	3	6	1	1	1	7	5,83 %
3.4	Projekt*:	3	9	1	1	1	12	10 %
4.1	Praxisprojekt	4	2	1	1	1	10	8,33 %
4.2	Master-Thesis	4		1			20	16,67%
Σ			76				120	100%

* Die Studierenden wählen aus den angebotenen Projekten eines aus.